

»AR1166751

Professionelle Aufsichtsrats-Qualifizierung

Dr. Rita Pikó/Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann

Fünf Jahre sind vergangen, seitdem die DCGK-Regierungskommission die Erforderlichkeit der Professionalisierung von Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen als eines der Schwerpunktthemen gesetzt hat. Nachfolgend soll eine Zwischenbilanz gezogen werden, wie sich dieses Thema in der Praxis entwickelt hat und welche Fragen sich in Bezug auf die nachhaltige professionelle Qualifizierung von Aufsichtsräten weiterhin stellen. Dabei beziehen die Autorinnen auch Erfahrungen aus der Schulung von aktiven und potenziellen Aufsichtsräten mit ein.

I. Einleitung

Der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan kann nur funktionieren, wenn er sachverständig handeln kann. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder die für eine effiziente Überwachung erforderlichen Eigenschaften besitzen. Wer diese Eigenschaften nicht hat, ist entbehrlich und gegebenenfalls sogar nachteilig für das Gremium. Aufsichtsratsmitglieder mit stets aktuellem Fach- und Sachwissen stellen einen entscheidenden Faktor für den Unternehmenserfolg dar.

II. Eigenverantwortliche Fortbildung

Nach Ziff. 5.4.5 Abs. 2 DCGK nehmen „die Mitglieder des Aufsichtsrats [...] die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.“ Zunächst sei daran erinnert, dass aktienrechtlich nur geringe Voraussetzungen für die Annahme eines Aufsichtsratsmandats gelten, sieht man von den besonderen Inkompatibilitäten der §§ 100, 105 AktG ab. So gilt, dass Mitglied des Aufsichtsrats grundsätzlich jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person werden kann. Anders als im KWG oder VAG werden explizit weder Sach- noch Fachkunde vorausgesetzt, mit der Ausnahme des Financial Expert. Gleichwohl gilt das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung, wonach jedes Aufsichtsratsmitglied diejenigen Mindestkenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen muss, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Auch müssen Aufsichtsratsmitglieder mit Spezialkenntnissen, die in dem Unternehmen für die Überwachung notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, diese auch einsetzen.

Ziff. 5.4.1 Abs. 1 DCGK geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, indem gefordert wird, dass „der Aufsichtsrat [...] so zusammzusetzen [ist], dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen“. Insgesamt haben sich die Aufgaben des Aufsichtsrats und somit seine notwendigen

Kenntnisse auch mit Blick auf dessen Schadenersatzrisiko intensiviert. Als Beispiel sei vor dem Hintergrund der großen Skandale der letzten Zeit der Bereich Compliance genannt. Für die Aufsichtsratsmitglieder stellt sich so regelmäßig die Frage, über welche Kenntnisse und Fähigkeiten sie verfügen müssen, um ihren Aufgaben pflichtgemäß nachzukommen und inwieweit sie sich weiterbilden müssen.

Ziff. 5.4.5 Abs. 2 Satz 1 DCGK stellt klar, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen. Dabei handelt es sich bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht um ein gut gemeintes Angebot an die Aufsichtsratsmitglieder, sondern um eine aus § 116 Satz 1 AktG resultierende Pflicht, die gleichwohl einen breiten Ermessensspielraum hinsichtlich Ausmaß sowie Art und Weise der Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet. Ganz konkret muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied die Frage stellen, welche Fortbildungsmaßnahmen es als notwendig erachtet. Dabei kann der Kenntnisstand innerhalb des Aufsichtsrats beispielsweise im Rahmen der jährlichen Effizienzprüfung nachgehalten werden.

Ziff. 5.4.5 Abs. 2 Satz 2 DCGK enthält die Empfehlung, dass die Aufsichtsratsmitglieder bei der Weiterbildung von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden sollen. 2014 haben alle Unternehmen aus dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX dieser Empfehlung entsprochen. In welcher Form eine solche Unterstützung konkret ausgestaltet ist, wird aus der jeweiligen Entsprechenserklärung nicht ersichtlich. Bei teleologischer Auslegung der Empfehlung ist anzunehmen, dass die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Unterstützungsleistung beim Vorstand liegt, da er die Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat vertritt. Es hängt damit auch vom Vorstand ab, welche Maßnahmen die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern zur Befolgung der Empfehlung anbietet. Wenngleich im DCGK ausschließlich die Unterstützungsleistung seitens der Gesellschaft festgeschrieben ist, heißt das aber nicht, dass sich der Aufsichtsrat nicht auch selbst – und sogar vorrangig – mit Fortbildungsmaßnahmen auseinandersetzen muss.

Von der DCGK-Weiterbildungsverpflichtung ist die Frage der Kostentragung zu trennen. Dabei gilt, dass für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung der geschuldeten Mindestkenntnisse getätigte Aufwendungen vom Aufsichtsratsmitglied selbst zu tragen und nicht seitens der Gesellschaft als Auslage erstattungsfähig sind. Das Aufsichtsratsmitglied hat damit immer den Wissensstand bereitzustellen, der bei einer Neubestellung vorausgesetzt wird. Die Aufrechterhaltung der Mindestkenntnisse, während dabei der aktuell gültige Best-in-class-Kennnisstand gelten sollte, ist demnach keine im vorgenannten Sinne erforderliche Maßnahme. Erforderlichkeit kann hingegen beim Erwerb von Spezialkenntnissen bejaht werden. Zunächst ist zu prüfen, ob die spezifischen Fachkenntnisse erforderlich für die Ausübung des Mandats sind. Als Beispiel sei der Fall genannt, dass ein Unternehmen in neue Geschäftsfelder investiert oder eine Reihe neuer Aufsichtsratsmitglieder in das Gremium einzieht, die alle über Sonderwissen verfügen. In diesen Fällen benötigen die anderen Aufsichtsratsmitglieder ebenfalls dieses Sonderwissen, um den Diskussionen inhaltlich folgen zu können.

Kommt man zu dem Schluss, dass die spezifische Fortbildungsmaßnahme erforderlich ist, stellt sich die Frage der Angemessenheit der Kosten, die nicht allein, aber auch anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse beantwortet werden kann. So sind der inhaltliche Mehrwert der Maßnahme und die Kostenhöhe zu prüfen sowie eine Wettbewerbsanalyse hinsichtlich der üblichen Marktpreise durchzuführen. Nicht abschließend geregelt ist die Frage der Entscheidung über die Kostenerstattung, deren Relevanz nicht nur mit Blick auf die Schadenersatzpflicht bedeutsam ist. In der Praxis finden sich vier verschiedene Lösungswege: erstens die nachträgliche Kostenerstattung durch die Gesellschaft sowie zweitens die Möglichkeit der Vorauslage seitens der Gesellschaft. In beiden Modellen kommt dem Vorstand die Entscheidungsbefugnis zu, welchen Fortbildungen des Aufsichtsrats er zustimmt und welchen nicht. In einem dritten Modell wird dem Aufsichtsrat ein festes Budget zuerkannt, im Wege dessen er über die Kosten selbst entscheiden kann. Hier besteht das Risiko, dass Fortbildungen gebucht werden, nur damit das Budget ausgeschöpft wird, obwohl diese – aus Sicht des Vorstands – nicht notwendig erscheinen. Als vierte Möglichkeit ist denkbar, dass der Aufsichtsrat über die jeweiligen Maßnahmen im Wege der Annexkompetenz entscheidet. In diesem Fall obliegt dem Aufsichtsrat eine Anzeigepflicht dem Vorstand und eine Berichtspflicht der Hauptversammlung gegenüber. Der Vorstand hat die Erforderlichkeit und Angemessenheit *ex post* zu prüfen, es sei denn, die Hauptversammlung hat *ex ante* einen Zustimmungsbeschluss über Weiterbildungsmaßnahmen erteilt. Ein solcher Zustimmungsbeschluss wirkt haftungsentlastend und lässt die Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand entfallen.

» Es bedarf einer aktienrechtlichen Klarstellung analog § 25d Abs. 4 KWG. «

Die vorstehend zitierten Literaturmeinungen der restriktiven Auslegung von Ziff. 5.4.5 Abs. 2 Satz 2 DCGK entsprechen weder der gelebten, noch der anzustrebenden Praxis im Sinne einer guten Corporate Governance. So ist die Unterscheidung zwischen Grund- und Spezialkenntnissen oftmals nur eine juristische Spitzfindigkeit. Auch ist fraglich, ob erwartet werden kann, dass die Aufsichtsratsvergütung für Weiterbildungen aufgewendet werden muss.

Das Bankaufsichtsrecht kann als Lösungsansatz dienen, zumal hier eine von der aktienrechtlichen Praxis benötigte Regelung bereits umgesetzt wurde. So sind nach § 25d Abs. 4 KWG Institute verpflichtet, angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einzusetzen, um den Aufsichtsratsmitgliedern sowohl die Einführung in das Amt als auch die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist. Wenngleich sich eine pauschale Übertragung der üblicherweise strengeren bankaufsichtsrechtlichen Regelungen in das Aktienrecht verbietet, so ermöglicht eine Klarstellung analog § 25d Abs. 4 KWG, die gegenwärtigen aktienrechtlichen Problemstellungen zu überwinden. Sowohl den Gesellschaften als auch den Aufsichtsratsmitgliedern würde ein rechtssicheres Fundament gegeben, indem erforderliche und angemessene Weiterbildungskosten – gleich welcher Art – erstattungsfähig würden. Dies liegt wiederum im Interesse der Gesellschaften an einer effektiven Überwachungs- und Beratungstätigkeit, da so ein stets aktueller Kenntnisstand gewährleistet wird.

III. Fazit

Fort- und Weiterbildung von Aufsichtsratsmitgliedern ist eine aus § 116 AktG resultierende Pflicht. Folglich müssen alle Aufsichtsratsmitglieder sich regelmäßig weiterbilden. Um die Lücke zwischen tatsächlich gelebter Praxis und aktienrechtlichem Meinungsstand zu schließen, bedarf es einer aktienrechtlichen Klarstellung analog § 25d Abs. 4 KWG. Auch die Gesellschaften profitieren von fach- und sachkundigen Aufsichtsräten. Der jeweilige Schwerpunkt der Fortbildung kann aus den Ergebnissen der Effizienzprüfung folgen oder aber vom Gremium selbst festgelegt werden. Fortbildungsmaßnahmen sollten als Teil des Risikomanagements gesehen werden, welches zur Haftungsreduzierung des Aufsichtsrats führt und damit ein Element der (aufsichtsrats-eigenen) Compliance darstellt. ■

Literaturhinweise:

- Leyendecker-Langner/Huthmacher, NZG 2012, S. 1415-1420.
- Lutter, DB 2009, S. 775-779.
- Lutter/Krieger/Verse, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, Otto Schmidt: Köln 2014.
- Semler, in: Festschrift für K. Schmidt, Otto Schmidt: Köln 2009, S. 1489-1506.

Autorinnen:

Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann, LL.M., ist Juniorprofessorin an der Frankfurt School of Finance and Management und Habilitandin; **Dr. Rita Pikó, LL.M. (Exeter)**, ist Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte, ebenda.